I. Nachtragssatzung

zur

Entschädigungssatzung der Stadt Kappeln

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57) in der zzt. gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.08.2022 nachfolgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 1 Abs. 3 der Entschädigungssatzung der Stadt Kappeln wird wie folgt geändert:

Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Kalendertag, an dem der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe eines Sechzigstels des Höchstsatzes der EntschVO § 9 Abs.3 gewährt.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01. September 2022 in Kraft.

24367 Kappeln, den 24.08.2022

Stadt Kappeln Der Bürgermeister

(Joachim Stoll)